

M e r k b l a t t

zu den Satzungsanforderungen an private Wasserzähler (Stand: 06.10.2021)

Soweit die Abwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab abgerechnet werden, sind in folgenden Fällen private Zähler bei der jährlichen Abwassergebührenabrechnung zu berücksichtigen:

- a) private Unterzähler für Absetzungen von Trinkwasser, welches nicht in die Abwasserleitung gelangt. (z.B.: Gartenzähler, Stallzähler)
- b) alle sonstigen privaten Zähler, die abwasserseitig relevant sind (Schmutzwasserzähler)

Technische Anforderungen:

Ein privater Zähler für einen der o.g. Fälle muss entsprechend der geltenden Regelung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land vom 27.11.2019 folgende Anforderungen erfüllen:

1. Es muss ein für den Geschäftsverkehr zugelassener, geeichter Wasserzähler sein, dessen Eichfrist noch nicht abgelaufen ist. Die gesetzliche Eichfrist beträgt 6 Jahre zum Ende des Kalenderjahres.
2. Der Zähler muss durch einen zugelassenen Fachbetrieb an der Zuleitung der entsprechenden Wasserentnahmestelle montiert werden.
Die Montage eines Zapfhahnzählers an den Auslauf des Wasserhahns ist nicht zulässig.
3. Entspricht die Installation des Zählers nicht unseren Vorgaben, behalten wir uns vor, Befreiungsanträge abzulehnen.
4. Alle Aufwendungen für den Ein- und Ausbau des Zählers sowie die Unterhaltung werden vom Antragsteller getragen.

Für die Befüllung von Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler eingefüllt werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser im Sinne des § 54 (1) handelt. Dieses Schmutzwasser ist immer über die öffentliche Abwasseranlage zu entsorgen!

Verfahrensablauf:

1. Jeder Einbau eines privaten Zählers sowie jeder Wechsel eines bereits eingebauten privaten Wasserzählers (z.B. wegen Ablauf Eichfrist, Frostschaden etc.) muss den Verbandsgemeindewerken Wittlich-Land schriftlich angezeigt werden. Hierbei sind sowohl Zählerstände, Eichdauer des Zählers und Einbauort mit einem Foto zu dokumentieren.
2. Die Anzeige des Neueinbaus oder Wechsels eines privaten Wasserzählers zur Berücksichtigung bei der Abwassergebührenabrechnung muss **innerhalb von zwei Wochen nach der Maßnahme** eingereicht werden.
3. Der Antrag auf Befreiung von Abwassergebühren nach § 20 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land vom 27.11.2019 muss **bis zum 31.01. des Folgejahres** eingereicht werden.